Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5215

04. 07. 96

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dagmar Freitag, Klaus Lohmann (Witten), Ingrid Becker-Inglau, Friedhelm Julius Beucher, Lilo Blunck, Petra Ernstberger, Rolf Hempelmann, Ingrid Holzhüter, Ilse Janz, Klaus Kirschner, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Thomas Krüger, Brigitte Lange, Waltraud Lehn, Robert Leidinger, Heide Mattischeck, Siegmar Mosdorf, Dr. Martin Pfaff, Gudrun Schaich-Walch, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Horst Schmidbauer (Nürnberg), Regina Schmidt-Zadel, Dr. R. Werner Schuster, Wieland Sorge, Antje-Marie Steen, Dr. Peter Struck, Dr. Wolfgang Wodarg, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Doping und zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates gegen Doping

A. Problem

Nach derzeit geltendem Arzneimittelgesetz (AMG) steht die Abgabe von Arzneimitteln (insbesondere anabole Steroide und Wachstumshormone) zu ärztlich nicht indizierten Zwecken, wozu auch das sog. Doping, die künstliche Steigerung der sportlichen Leistung durch bestimmte Substanzen, gehört, gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 4 AMG nur insoweit unter einer Strafandrohung, als die Substanzen im Einzelhandel, d. h. entgeltlich abgegeben werden. Die unentgeltliche Abgabe ist von § 95 AMG nicht erfaßt. In der Praxis ergibt sich so eine bedeutende Regelungslücke, da die Mittel, die bei falscher Anwendung als extrem gesundheitsgefährdend einzustufen sind, bei einigen Trainingsarten und dem sportnahen Bereich der Fitneßstudios und Bodybuilder unentgeltlich abgegeben werden und dies bisher nicht verfolgt werden kann.

B. Zielsetzung

Es soll eine Sanktionsvorschrift geschaffen werden, die auch die unentgeltliche Abgabe von Dopingmitteln unter eine Strafandrohung stellt. Die Vorschrift soll die bisher bestehende Regelungslücke schließen und außerdem dem am 27. Mai 1992 unterzeichneten Übereinkommen des Europarates gegen Doping Rechnung tragen, durch das die Bundesrepublik Deutschland zum Erlaß nationaler Regelungen gegen Doping verpflichtet wird. Ebenfalls soll so eine Harmonisierung der Anti-Doping-Maßnahmen auf internationaler Ebene erreicht werden.

C. Lösung

Aufnahme des § 95 Abs. 1 Nr. 4 a in das Arzneimittelgesetz, durch den sowohl die entgeltliche als auch die kostenlose Abgabe von Dopingmitteln unter Strafandrohung gestellt wird. Dadurch wird das bei der unentgeltlich gegebenen Dopingsubstanz bisher fehlende Unrechtsbewußtsein ersetzt durch einen Straftatbestand.

D. Alternativen

Der Zweck der neu zu schaffenden Regelung wird durch bisher bestehende Gesetze nicht erreicht. Eine Strafbarkeit der kostenlosen Abgabe anaboler Steroide und ähnlicher Dopingmittel aufgrund des Betäubungsmittelgesetzes ist nicht gegeben, da diese Substanzen nicht vom Betäubungsmittelgesetz (BtMG) erfaßt werden. Auch strafrechtlich können die in Frage stehenden Handlungen bisher nicht, bzw. nur unzureichend geahndet werden, da im Regelfall eine Einwilligung des einzelnen Sportlers vorliegt und daher ein öffentliches Interesse an der weiteren Verfolgung allgemein abgelehnt wird. Daher bestehen keine Alternativen zur Änderung des AMG.

E. Kosten

Dem Bundeshaushalt entstehen durch eine solche Regelung keine Mehrkosten. Zu erwarten ist allerdings eine nicht quantifizierbare Kostenersparnis im Bereich der Gesundheitsfürsorge durch ausbleibende zukünftige Dopingschäden.

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Doping und zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates gegen Doping

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arzneimittelgesetzes

§ 95 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

   „4a. Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 oder Stoffe im Sinne des § 3 zu Zwecken des Dopings bei anderen anwendet, in den Verkehr bringt oder verschreibt."

2. In Absatz 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

   „4. der Nummer 4 a die dort genannten Arzneimittel oder Stoffe an Minderjährige abgibt oder an Minderjährigen anwendet."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 3. Juli 1996

Dagmar Freitag
Klaus Lohmann (Witten)
Ingrid Becker-Inglau
Friedhelm Julius Beucher
Lilo Blunck
Petra Ernstberger
Rolf Hempelmann
Ingrid Holzhüter
Ilse Janz
Klaus Kirschner
Dr. Hans-Hinrich Knaape
Thomas Krüger
Brigitte Lange
Waltraud Lehn
Robert Leidinger
Heide Mattischeck
Siegmar Mosdorf
Dr. Martin Pfaff
Gudrun Schaich-Walch
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Horst Schmidbauer (Nürnberg)
Regina Schmidt-Zadel
Dr. R. Werner Schuster
Wieland Sorge
Antje-Marie Steen
Dr. Peter Struck
Dr. Wolfgang Wodarg
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

1. Durch die Änderung des § 95 des Arzneimittelgesetzes wird die entgeltliche wie auch unentgeltliche Abgabe (Anwendung, das in Verkehr bringen und die Verschreibung) von Arzneimitteln und Stoffen i. S. des § 2 Abs. 1, 2 Nr. 1, § 3 AMG zu Dopingzwecken mit Strafe bewehrt.

   Mit dieser Regelung soll eine Sanktionsvorschrift geschaffen werden, um die bisher bei einer unentgeltlichen Abgabe von Präparaten an den Sportler bestehende Regelungslücke zu schließen.

2. Im Freizeit- und Jugendbereich, in verschiedenen Bereichen des Sports und im sportnahen Bereich (Fitneß- und Bodybuildingstudios) werden Arzneimittel, vor allem anabole Steroide und Wachstumshormone zu ärztlich nicht indizierten Zwecken, wie dem Doping im Sinne des Übereinkommens des Europarates gegen Doping verwendet. Sowohl die anabolen Steroide, als auch die Wachstumshormone verursachen zahlreiche und gravierende Nebenwirkungen, so daß eine Strafandrohung für die entgeltliche und kostenfreie Abgabe schon aus gesundheits- und jugendpolitischen Gründen gerechtfertigt erscheint. Das Gesetz soll verhindern, daß anabole Steroide und Wachstumshormone im Freizeit- und Wettkampfsportbereich nicht mehr wie bisher straflos kostenfrei abgegeben werden können.

3. Die Anwendung von Dopingmitteln ist nicht auf den Spitzensport beschränkt. Auch im Breitensport und besonders im sportnahen Bereich ist Doping keine Randerscheinung. Zwar fehlen bislang verläßliche Zahlen, Sportmediziner schätzen jedoch zum Beispiel die Anzahl der Anwender von Dopingmitteln im Bodybuildingbereich auf mindestens 100 000 Personen. Diese Zahl von Anwendern wird im übrigen auch in Großbritannien erreicht, wie eine Studie der Universität Oxford ergeben hat. Weiterreichende Untersuchungen sind bisher hauptsächlich in den USA durchgeführt worden. Aus diesen ergibt sich, daß zum Beispiel anabole Steroide bereits von 6 bis 11% der Jugendlichen mehr oder weniger regelmäßig eingenommen werden. Das ständige Anwachsen dieser Anwenderzahlen in den letzten Jahren zeigt auf, wie notwendig es ist, auch die kostenlose Abgabe unter eine Strafandrohung zu stellen und so eine gewisse Abschreckung zu erzielen.

4. Die neue Vorschrift des § 95 Abs. 1 Nr. 4a soll nicht dazu dienen, in den selbstverantwortlichen Umgang des einzelnen Sportlers mit seinem Körper einzugreifen. Es soll vielmehr das rücksichtslose und gesundheitsverachtende Handeln von Trainern, Ausbildungsleitern und Funktionären mit Strafe bewehrt werden. Dies gilt besonders, da nicht einzusehen ist, warum ein aus purem Gewinnstreben betriebener Handel mit Dopingpräparaten unter Strafandrohung steht, hingegen die in ihrem Unwertgehalt jedoch als mindestens ebenso verwerflich einzuschätzende, hauptsächlich aus dem persönlichen Ehrgeiz des Trainers, „auch mal einen Weltmeister im Programm zu haben", erfolgende kostenlose Abgabe vom Gesetz nicht erfaßt wird. In der Praxis wird hier der wirtschaftliche Gewinn nicht über die Abgabe der Präparate erreicht, sondern über den Erfolg des Schützlings, der dessen Marktwert steigert und an dem der Betreuer beteiligt ist.

5. Die neue Vorschrift des § 95 Abs. 1 Nr. 4a soll auch dazu dienen, eine besondere Hürde und Verantwortung im alltäglichen Umgang der Betreuer mit den Athlet/innen insbesondere bei der Beratung zu der Ernährung und zu dem Energiehaushalt zu errichten. Bei anfänglichen Erfolgen und dem daher zunehmenden Erfolgsdruck ist bislang keine kriminelle Energie notwendig, um den Betreuten Dopingsubstanzen zugänglich zu machen, solange sie kostenfrei abgegeben werden. Gerade eine kostenfreie Abgabe ermöglicht es, diese Handlung im Schutz des Vertrauensverhältnisses vorzunehmen, da die Athlet/innen aufgrund der Kostenfreiheit einem Irrtum über die Wirksamkeit und die Gefährdung unterliegen können. Dem in unserer Zeit deutlich zunehmenden Anreiz durch Geld und Ehre, der mit dem Erringen der vordersten Plätze in Wettkämpfen verbunden ist, muß eine ebenso deutlich spürbare, abschreckende Grenze zu verbotenen Substanzen beigeordnet werden, die auch Handlungen ohne Gegenleistung mit einschließt.

6. Die kostenlose Abgabe von Mitteln zu Dopingzwecken erfolgt zumeist durch Laien, die die Wirkungen und Nebenwirkungen der Präparate noch viel weniger einzuschätzen wissen, als Ärzte oder Apotheker. Die entgeltliche Abgabe ist zu Recht durch das bestehende AMG unter Strafe gestellt. Wenn durch das AMG aber eine kommerzielle, zumindest teilweise der medizinischen Kontrolle unterworfenen, Abgabe ausgeschlossen wird, darf nicht zugelassen werden, daß gleichzeitig Laien durch die Möglichkeit der kostenlosen Abgabe den Platz von Ärzten und Apothekern einnehmen und so die Gesundheitsgefährdung im Freizeitsportbereich erhöht wird.

7. Die neue Regelung des § 95 Abs. 1 Nr. 4a AMG dient außerdem der Umsetzung des am 27. Mai 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommens des Europarates gegen Doping. Darin hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, Gesetze o. ä. zu erlassen, um nicht nur den Verkauf sondern auch die Verteilung und die Anwendung verbotener Dopingwirk-

stoffe einzuschränken. Damit wird auch ein weiterer Schritt zur Harmonisierung der Anti-Dopingmaßnahmen auf internationaler Ebene getan. Zusätzlich kann einer solchen Regelung die Signalwirkung auf Vereine und Verbände, gegen Doping-Dealer hart durchzugreifen, nicht abgesprochen werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

1. Der vorgeschlagene Standort einer Regelung gegen die kostenlose Abgabe von Mitteln zu Dopingzwecken innerhalb des AMG ergibt sich aus der Zielrichtung der Regelung. Es soll mit der Bestimmung des § 95 Abs. 1 Nr. 4a kein umfangreiches und eigenständiges Doping-Recht geschaffen werden, das die Bestrafung des einzelnen Anwenders regelt. Diese Aufgabe, wie etwa der Ausschluß eines Doping-Sünders von bestimmten Wettkämpfen, sollte auch weiterhin den Sportverbänden und -vereinen überlassen werden. Die von der Strafandrohung erfaßten Handlungen, speziell die kostenlose und unkontrollierte Weitergabe, betreffen jedoch die Sicherheit, insbesondere die Unbedenklichkeit des Arzneimittelverkehrs und die medizinisch indizierte Wirksamkeit von Arzneimitteln. Eine solche Handlung gehört, wie schon aus § 1 AMG hervorgeht, typischerweise in das Arzneimittelrecht.

2. Jede Regelung zur Bekämpfung der Abgabe von Substanzen die grundsätzlich zum Doping geeignet sind, begegnet insbesondere der Abgrenzungsschwierigkeit, die der Begriff „Doping" mit sich bringt. Eine genaue Definition dieses Begriffes fehlt bislang im deutschen Recht. Eine solche Definition wäre, würde sie existieren, nicht in der Lage, ohne ständige Änderung und Aktualisierung mit der technischen und medizinischen Entwicklung Schritt zu halten. Daher soll auch mit der Regelung des § 95 Abs. 1 Nr. 4a nicht der Versuch unternommen werden, den Begriff „Doping" letztlich zu klären. Um die Bestimmtheit des Gesetzes dennoch zu gewährleisten, ohne sich gleichzeitig von den verschiedenen sog. „Doping-Listen" der nationalen Sportverbände abhängig zu machen, ist die Textpassage des § 95 Abs. 1 Nr. 4a „zu Zwecken des Dopings" als Verweis auf die im Zusammenhang mit dem Übereinkommen des Europarates gegen Doping beschlossene,übernationale Doping-Liste zu sehen. Durch die Formulierung „zu Zwecken des Dopings" wird gleichzeitig klargestellt, daß die Verabreichung zu medizinisch indizierten Zwecken nicht Gegenstand des § 95 Abs. 1 Nr. 4a AMG ist.

3. Das Übereinkommen des Europarates gegen Doping vom 27. Mai 1992 bedarf jedoch einer weiteren Einschränkung, da auf der Doping-Liste des Europarates auch Mittel aufgeführt sind, die zwar im Einzelfall, wie z. B. das Koffein, als Dopingmittel gelten können, jedoch nicht geeignet sind, eine Strafbarkeit zu begründen. Diese Einschränkung wird durch den Verweis des § 95 Abs. 1 Nr. 4a auf den Arzneimittelbegriff des § 2 Abs. 1, 2 Nr. 1 AMG und den Stoffbegriff des § 3 AMG erreicht. Einer zu weiten Ausweitung des Anwendungsbereiches wird auf diese Weise wirksam entgegen gewirkt.

Zu Nummer 2

1. Das zu einer Strafverschärfung führende Regelbeispiel des vorgesehenen § 95 Abs. 3 Nr. 4 AMG trägt der besonderen Situation Minderjähriger Rechnung. Besonders hier wird deutlich, wie verwerflich die kostenlose Abgabe von Dopingmitteln ist. Um das eigene Ego zu befriedigen und persönliche Erfolge als Trainer oder Betreuer zu erreichen, was auch wirtschaftliche Gewinne nach sich zieht, nehmen diese Personengruppen eine Gesundheitsgefährdung von Minderjährigen in Kauf, um sportliche Leistungen zu erzwingen und körperliche Idealmaße für die jeweilige Sportart künstlich zu erreichen. Bei diesem Vorgehen ist dem einzelnen Jugendlichen oft überhaupt nicht klar, mit welchen gesundheitlichen Gefahren die Einnahme anaboler Steroide, Wachstumshormonen und ähnlichen Substanzen verbunden ist. Die Schutzwürdigkeit der Minderjährigen in diesem Zusammenhang erfordert eine Strafverschärfung, die in § 95 Abs. 3 Nr. 4 AMG ihren Niederschlag findet.

2. Die syntaktische Ausarbeitung des § 95 Abs. 3 Nr. 4 AMG ergibt sich aus der Systematik der bereits bestehenden, zu einer Strafverschärfung führenden Regelbeispiele des § 95 Abs. 3 AMG. Trotz der besonderen Schwere einer Anwendung von Dopingmitteln bei Minderjährigen, erscheint es nicht gerechtfertigt, die Strafverschärfung in einem solchen Fall, zum Beispiel als einen § 95 Abs. 3 Satz 3, den sonstigen Regelbeispielen des § 95 Abs. 3 AMG, wie etwa der Gefährdung der Gesundheit einer großen Zahl von Menschen, überzuordnen. Daher ist der Minderjährigenschutz gleichgeordnet mit den anderen Regelbeispielen als § 95 Abs. 3 Nr. 4 AMG einzufügen. Dabei muß jedoch beachtet werden, daß sich die Regelbeispiele des § 95 Abs. 3 AMG auf sämtliche Tathandlungen des § 95 Abs. 1 AMG beziehen. Dies ist von § 95 Abs. 3 Nr. 4 AMG nicht beabsichtigt. Deshalb erfolgt eine Einschränkung auf § 95 Abs. 1 Nr. 4a AMG. Diese Einschränkung ließe sich abweichend von der vorgeschlagenen Formulierung nur durch eine umfangreiche Neugestaltung des § 95 Abs. 3 AMG erreichen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333